

801 OWi-115 Js 22/12-7/12



Das Urteil

ist rechtskräftig ab 26.03.2012

Bonn, den 30.04.2012

Weber, Jbe.

**als Urkundsbeamtin der
Geschäfts-stelle des Amtsgerichts**

Amtsgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Bußgeldverfahren

gegen

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Bonn
aufgrund der Hauptverhandlung vom 16.03.2012,
an der teilgenommen haben:

Richterin Nelles
als Richterin

Rechtsanwalt Rosenthal aus Bonn
als Verteidiger des Betroffenen

Justizbeschäftigte Meier
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

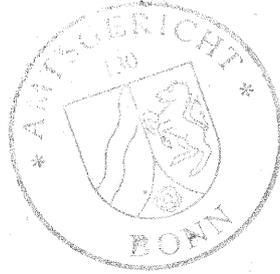
Der Betroffene wird auf Kosten der Staatskasse, die auch seine notwendigen Auslagen trägt, **freigesprochen.**

Nelles
Richterin

Ausgefertigt



Weber
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Bußgeldsachen lassen sich häufig nur mit der Hilfe von Sachverständigen gewinnen. So war es auch in diesem Fall.

Nachfolgend das Gutachten des Sachverständigen Dr.-Ing. Tobias Steinacker, STEINACKER Ingenieurgesellschaft mbH, An der Römervilla 10, 56070 Koblenz, www.steinacker.com. Für die Erlaubnis zur Verwendung des Gutachtens auf dieser Seite besten Dank!

Unter 3.2.3 findet sich der von der Verteidigung aufgezeigte und vom Sachverständigen bestätigte Verstoß gegen die Vorgaben der Bedienungseinleitung, der zur Unverwertbarkeit der Messung und damit zum Freispruch des Betroffenen führte.

Anlage A1

1 Messstelle

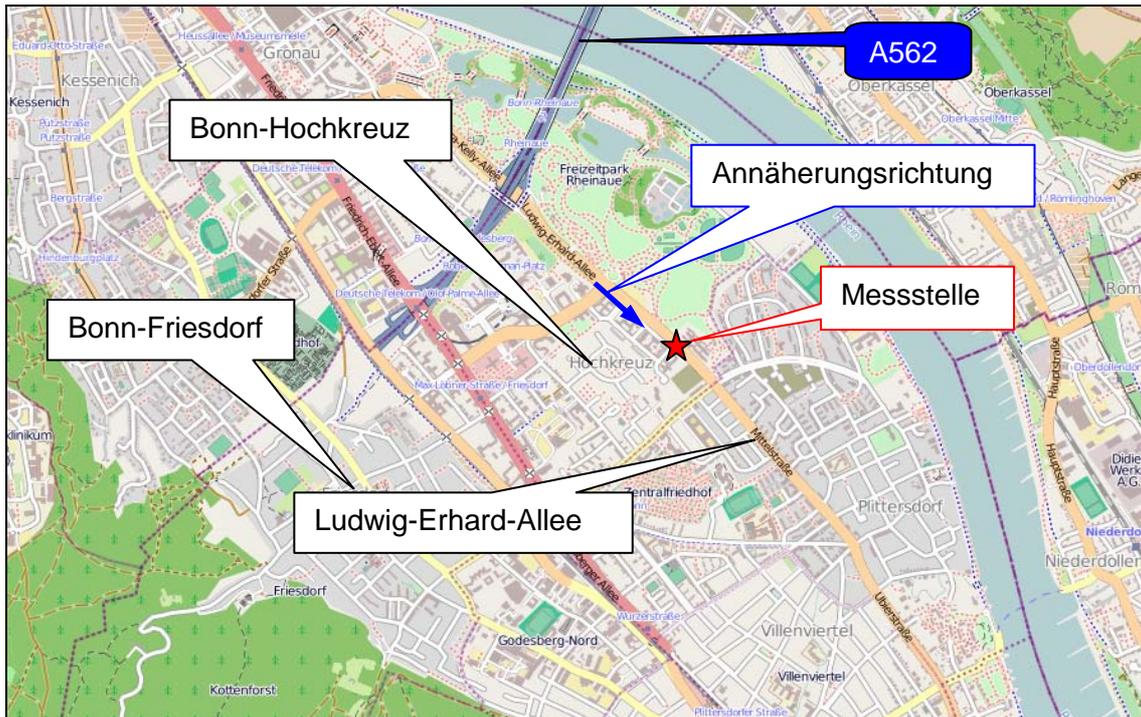


Abbildung 1: Übersichtsstraßenkarte

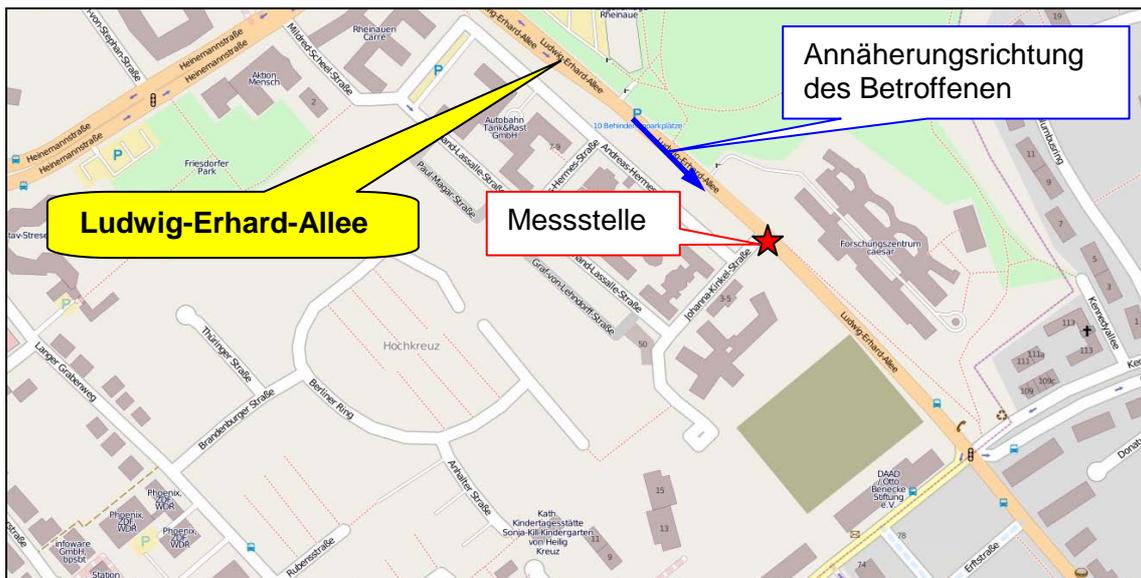


Abbildung 2: Straßenkarte vom Bereich der Messstelle

2 Funktionsweise und Spezifikationen

Mit Auslösung der Messung wird durch einen elektronischen Impulsgenerator ein Halbleiterlasersystem in periodischer Folge angesteuert. Für die Dauer der Messzeit gibt dieser eine Serie kurzer Infrarot-Lichtimpulse ab, welche durch eine Sendeoptik in einen Sendestrahl gebündelt werden. Über eine Empfangsoptik werden die teilweise vom Ziel reflektierten Signale aufgenommen und auf eine Fotodiode gebündelt. Diese Diode wandelt die Infrarot-Lichtimpulse in elektrische Empfangssignale um und speist diese in die Auswerteeinrichtung ein. Der Zeitintervall zwischen den Sende- und Empfangssignalen ermöglicht es, eine Entfernung zu messen.

So wird über die Entfernung des Ziels zu verschiedenen Zeitpunkten eine Geschwindigkeit errechnet.

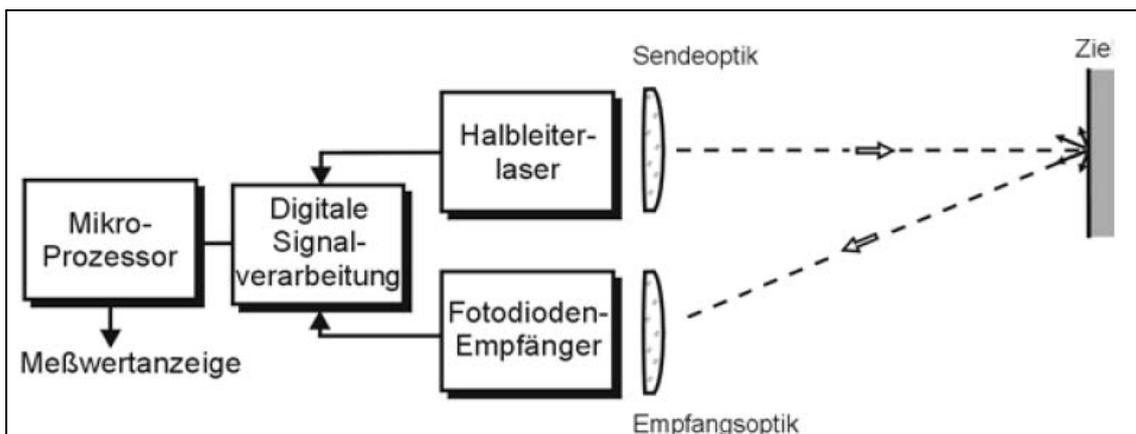


Abbildung 3: Funktionsschema (Quelle: Gebrauchsanweisung)

- Zugelassene Messentfernung 30m – 500m
- Zugelassener Geschwindigkeitsbereich 0 – 250 km/h
- Messzeit bei Geschwindigkeitsmessung 0,4 s – 1 s
- Verkehrsfehlergrenze bis 100 km/h \pm 3 km/h
- Verkehrsfehlergrenze ab 100 km/h \pm 3%
- Messstrahlaufweitung entsprechend werksseitiger Justierung 2 mrad (0,2m je 100 m Entfernung)
- Messstrahlaufweitung toleriert 3 mrad x 3 mrad (0,3 m x 0,3 m je 100 m Entfernung)

2.1 Annäherung an die Messstelle



Abbildung 4: Messbeginn – ca. 237 m von dem Standort der Messbeamten entfernt (Messung Theodolit)



Abbildung 5: Annäherungsaufnahme ca. 200 m vor Standort der Messbeamten, rot markiert (gemessen mit Aerowest)

2.2 Fahrtrichtung des Betroffenen

In der Akte herrschen verschiedene Angaben zur Fahrtrichtung der gemessenen Fahrzeuge. Im Messprotokoll wird die Fahrtrichtung mit Süden angegeben, in der Verkehrs Ordnungswidrigkeitenanzeige ist jedoch die Fahrtrichtung Norden aufgeführt.

Nach einem Telefonat mit Herrn [REDACTED] von der Polizeiwache Bad Godesberg am 29.02.2012 gegen 14:30 Uhr teilte dieser mit, dass bei der betreffenden Messung die Fahrzeuge mit Fahrtrichtung Süden gemessen worden sind. Ergänzt die Aussage mit „Fahrzeuge welche von der A562 kommen“. Diese Messrichtung wurde für die weitere Begutachtung herangezogen.

2.3 Beschilderung



Abbildung 6: Verkehrszeichen 274 (50 km/h) ca. 350 m vor dem Standort der Messbeamten (gemessen mit Aerowest) – Abstand zur Messstelle ca. 113 m

3 Messung

3.1 Protokollierung

In der Gebrauchsanweisung sind die zu protokollierenden Angaben vorgeschrieben. Um eine eindeutige Identifizierung des gemessenen Fahrzeuges zu gewährleisten, sind die Angaben im unteren Teil der folgenden Abbildung zu protokollieren.

Protokollierung von Messungen

Ist durch die Dienstanweisung die Führung eines Protokolls vorgeschrieben, sind folgende Angaben für die Messserie zu protokollieren:

- Messgerättyp **protokolliert**
- Programmversion **protokolliert**
- Seriennummer **protokolliert**
- Eichgültigkeitsdauer **protokolliert**

- Messdatum und Zeitbereich, in dem Messungen erfolgt sind **protokolliert**
- eingesetztes Personal **protokolliert**
- Standort des Messbeamten (einschließlich der Angabe innerorts/außerorts) **protokolliert**

- Ausführung der Funktionstests (Selbsttest, Displaytest, Test der Visiereinrichtung und Nulltest) **protokolliert**

- erfasste Verkehrsrichtung **protokolliert**
- zulässige Geschwindigkeit, gegebenenfalls Beschilderung **protokolliert**
- Witterung **protokolliert**
- Verkehrsaufkommen (schwach / lebhaft / dicht) **protokolliert**
- Lichtverhältnisse **protokolliert**

Jede Messung, die zu einer schriftlichen Verwarnung oder Anzeige führt, muss mit folgenden Angaben protokolliert werden:

- Uhrzeit der Messung **protokolliert**
- Fahrzeugdaten (Fabrikat, Tvp, Farbe, Kennzeichen) **protokolliert**
- Messentfernung **protokolliert**
- Geschwindigkeitsmesswert **protokolliert**

Abbildung 7: Auszug aus der Gebrauchsanweisung Stand April 2009

Zusatzblatt Nr. 1
zum Laser-Messprotokoll Nr. 39/2011 Ort: Bonn, Ludwig-Orland-Strasse Datum: 22.10.11

Ufd. Nr.	Uhrzeit	amtl. Kennzeichen	Fabrikat, Typ, Farbe	Einzelkennung	Messwert in Meter	primäre Geschwindigkeit	Totanzwert	Geschwindigkeit Überschreitung	Digital abgelesen	Vorzeichen	Zählwert	Anzeige	Messbeurteilung-beamter (falls abweichend vom Messprotokoll)
1	20:10	BN	VW, Golf, grün	X	227	69	3	16			X		
2	20:14	BN	DB, C-Klasse, silber	X	214	69	3	16		X			
3	20:17	BN	DB, C-Klasse, grün	X	25	69	3	16		X			
4	20:20	SL	BW, Fer, schwarz	X	237	92	3	29				X	
5	20:26	BN	DB, C-Klasse, silber	X	244	69	3	16		X			

Eintrag der Messung
des Betroffenen

Abbildung 8: Lasermessprotokoll

3.2 Funktionstest

Achtung:
Vor amtlichen Messungen sind die erforderlichen Geräteeinstellungen und die vorgeschriebenen Funktionstests durchzuführen.

Abbildung 9: Auszug aus Gebrauchsanweisung Stand April 2009

Nur nach erfolgreichem Abschluss der 4 Tests darf das Gerät für amtliche Messungen eingesetzt werden.

Abbildung 10: Auszug aus Gebrauchsanweisung Stand April 2009

Es sind vier Tests durchzuführen:

3.2.1 Selbsttest

Dieser läuft völlig automatisch und wird von dem Gerät selber durchgeführt.

3.2.2 Display-Test

Dieser Test schließt sich automatisch an den Selbsttest an.

3.2.3 Test der Visiereinrichtung

Dieser Test funktioniert in der Art, dass in der Regel ein Schild in einem Abstand von

135 m bis 500 m

anvisiert wird. Um die Reflektion des Schildes zu überprüfen, wird von links und rechts gegen das Schild geschwenkt. Trifft dann der Strahl auf gut reflektierende Ziele, führt dies zu einer raschen Tonfolge und einem höheren Zahlenwert im inneren Display. Schlecht reflektierende Ziele ergeben längere Pausen zwischen den Tönen und einen niedrigeren Zahlenwert im inneren Display.

Die Entfernung zu diesem Ziel muss im Bereich von 135 m bis 500 m liegen. Zur Bestimmung der Entfernung kann die Entfernungsmessfunktion des Gerätes benutzt werden.

Abbildung 11: Auszug aus Gebrauchsanweisung Stand April 2009

Als Testobjekt wurde bei der vorliegenden Messung ein Verkehrszeichen (Halteverbot) in

86 m Entfernung

herangezogen. Da sich das beschriebene Verkehrszeichen nicht innerhalb der geforderten 135-500 m Entfernung befand, sind die **Forderungen der Gebrauchsanweisung** an den Test der Visiereinrichtung **nicht erfüllt**.

Eine Abbildung des Verkehrszeichens ist in der folgenden Abbildung aufgeführt worden:



Abbildung 12: Verkehrszeichen für den Aligntest

3.2.4 Null-Messung

Hier wird eine Geschwindigkeitsmessung auf ein ruhendes oder stehendes Ziel durchgeführt. Dieses ruhende Ziel darf natürlich keine Geschwindigkeit aufweisen, d. h. die Geschwindigkeitsmessung muss + 0 oder - 0 anzeigen.

Im Laser-Messprotokoll ist angegeben, dass ebenfalls einen Verkehrszeichen in

86 m Entfernung

als Testobjekt herangezogen wurde. Hier wird von der Gebrauchsanweisung der zugelassene Entfernungsbereich des Messgerätes gefordert. Dieser erstreckt sich von

30 m bis 500 m.

In diesem Fall ist die **Forderung der Gebrauchsanweisung erfüllt.**

Entfernungsbereich (siehe Erläuterungen Seite 4)

Geschwindigkeitsmessungen sind im Entfernungsbereich von 30 m bis 500 m amtlich zugelassen.

Abbildung 13: Auszug aus Gebrauchsanweisung Stand April 2009

3.3 Auswahl des Messortes

Messort

Der Messort ist so zu wählen, dass freie Sicht auf das zu überwachende Straßenstück besteht. Der Winkel zwischen dem Messstrahl und der Fahrtrichtung der Fahrzeuge sollte möglichst klein gehalten werden (Cosinuseffekt – wirkt stets zugunsten des Betroffenen). Eine nachträgliche rechnerische Korrektur dieses Effektes ist nicht zulässig.

Abbildung 14: Auszug aus der Gebrauchsanweisung Stand April 2009

Aus dem obigen Auszug der Gebrauchsanweisung geht besonders hervor, dass der Messort so zu wählen ist, dass freie Sicht auf das „zu überwachende Straßenstück“ besteht.

3.4 Strahlaufweitung und Zuordnungssicherheit

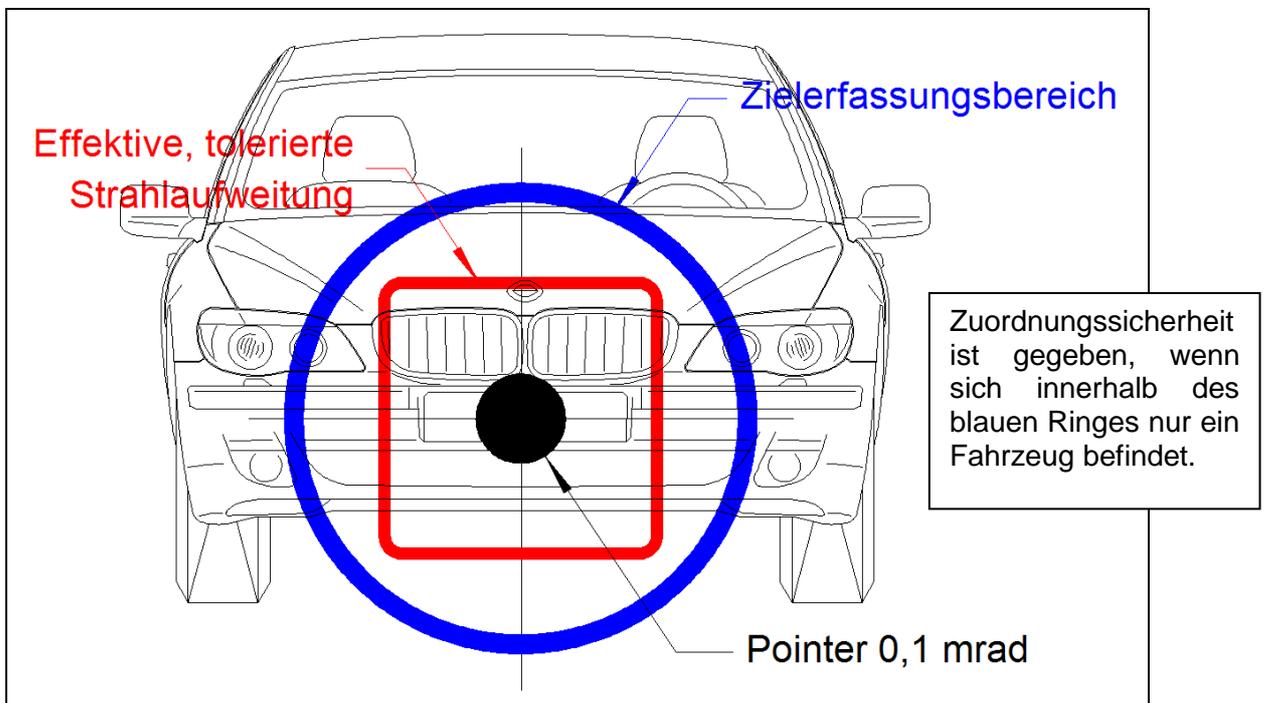


Abbildung 15: Strahlaufweitung

3.5 Eichung

Auf Seite 16 f. der Akte ist der Eichschein vom 17.08.2010 abgelichtet. Demnach erfolgte die Eichung am 16.08.2010. Die Eichung ist bis 31.12.2011 gültig (eine Eichung ist grundsätzlich bis zum Ende des Folgejahres gültig).

Da die Messung am 22.08.2011 erfolgte, war das Messgerät zum Zeitpunkt der Messung des Betroffenen gültig geeicht.

3.6 Tatzeitgeschwindigkeit

Die Geschwindigkeit wurde mit

92 km/h

festgestellt. Von diesem Wert ist die vorgeschriebene Toleranz von 3 km/h abgezogen worden. Da eine vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h galt, ist der Tatvorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung von

39 km/h

rechnerisch nachvollziehbar.

4 Zusammenfassung

- Messgerät am Tattag gültig geeicht, Sicherungssiegel laut Messprotokoll nicht beschädigt.
- Schulungsausweis des Beamten liegt der Akte bei.
- Messprotokoll nach Anforderungen der Gebrauchsanweisung (Stand April 2009) ausgefüllt.
- Distanzangaben durch Messung mit elektronischem Tachymeter nachvollzogen.
- Messbereich liegt im Sichtbereich ohne statische Sichteinschränkungen, Messentfernung Tachymeter überprüft.
- Verkehrszeichen zum Test der Visiereinrichtung liegt mit **86 m** außerhalb des zulässigen Bereiches von **135 m bis 500 m**.
Somit **Forderung der Gebrauchsanweisung nicht erfüllt.**